

Bedingt pfändbare Bezüge nicht vergessen

Eine bedingt pfändbare Berufsunfähigkeitsrente fällt in die Insolvenzmasse, wenn sie aufgrund einer Billigkeitsentscheidung als pfändbar anerkannt wird. Nach Beantragung durch den Insolvenzverwalter prüft das Insolvenzgericht, ob die bedingt pfändbaren Bezüge des Schuldners pfändbar sind. Dies dient zur Einbeziehung der bedingt pfändbaren Bezüge in die Insolvenzmasse.

BGH, IX ZR 189/09 vom 03.12.2009

Tenor:

„(...) Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. September 2008 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 03.12.2009.

Die Entscheidung des BGH weist auf die bedingt pfändbaren Bezüge hin. Diese sind nach § 850 b Abs. 1 ZPO:

- Renten wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit,
- Unterhaltsrenten,
- fortlaufende Einkünfte, aus Stiftungen oder aufgrund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten,
- Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen.

Grundsätzlich sind solche Bezüge nicht pfändbar.

Unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenze können diese Bezüge nach der Billigkeitsprüfung und erfolgloser Zwangsvollstreckung allerdings trotzdem gepfändet werden. Mit Hilfe der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung lässt sich ein zukünftiger Vollstreckungserfolg feststellen.

Bei der Berufsunfähigkeitsrente ist darauf zu achten, dass es sich hierbei um eine Lohnersatzleistung handelt. Diese Rente übernimmt üblicherweise die Unterhaltungsfunktion des Arbeitseinkommens.

Praxistipp:

Es lohnt sich also die finanzielle Lage des Schuldners genau zu prüfen und auch bei grundsätzlich unpfändbaren Leistungen auf die Pfändungsgrenzen zu achten.